

# RS OGH 2019/12/10 12Os10/09a, 15Os11/11y, 12Os63/11y, 11Os12/15x, 15Os163/14f (15Os164/14b), 15Os175

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.2019

## Norm

StPO §55 Abs1 B

1. StPO § 55 heute
2. StPO § 55 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2004
3. StPO § 55 gültig von 31.12.1975 bis 31.12.2007

## Rechtssatz

Nach § 55 Abs 1 StPO ist der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren berechtigt, die Aufnahme von Beweisen zu beantragen, wobei Beweisthema, Beweismittel und jene Informationen, die für die Durchführung der Beweisaufnahme erforderlich sind, zu bezeichnen sind und, soweit dies nicht offensichtlich ist, zu begründen ist, weswegen das Beweismittel geeignet sein könnte, das Beweisthema zu klären. Unzulässige, unverwertbare und unmögliche Beweise sind nicht aufzunehmen. Im Übrigen darf eine beantragte Beweisaufnahme nur unterbleiben, wenn das Beweisthema offenkundig oder für die Beurteilung des Tatverdachts ohne Bedeutung ist, das beantragte Beweismittel nicht geeignet ist, eine erhebliche Tatsache zu beweisen oder das Beweisthema als erwiesen gelten kann. Diese Grundsätze gelten auch für in der Hauptverhandlung gestellte Beweisanträge (§ 238 Abs 1 StPO). Nach Paragraph 55, Absatz eins, StPO ist der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren berechtigt, die Aufnahme von Beweisen zu beantragen, wobei Beweisthema, Beweismittel und jene Informationen, die für die Durchführung der Beweisaufnahme erforderlich sind, zu bezeichnen sind und, soweit dies nicht offensichtlich ist, zu begründen ist, weswegen das Beweismittel geeignet sein könnte, das Beweisthema zu klären. Unzulässige, unverwertbare und unmögliche Beweise sind nicht aufzunehmen. Im Übrigen darf eine beantragte Beweisaufnahme nur unterbleiben, wenn das Beweisthema offenkundig oder für die Beurteilung des Tatverdachts ohne Bedeutung ist, das beantragte Beweismittel nicht geeignet ist, eine erhebliche Tatsache zu beweisen oder das Beweisthema als erwiesen gelten kann. Diese Grundsätze gelten auch für in der Hauptverhandlung gestellte Beweisanträge (Paragraph 238, Absatz eins, StPO).

## Entscheidungstexte

- RS0124908">12 Os 10/09a  
Entscheidungstext OGH 26.03.2009 12 Os 10/09a
- RS0124908">15 Os 11/11y  
Entscheidungstext OGH 16.03.2011 15 Os 11/11y

- RS0124908">12 Os 63/11y  
Entscheidungstext OGH 07.06.2011 12 Os 63/11y  
Auch
- RS0124908">11 Os 12/15x  
Entscheidungstext OGH 10.03.2015 11 Os 12/15x  
nur: Wurde die zu beweisende Tatsache ohnedies als bewiesen angenommen, so liegt in der Nichtdurchführung der beantragten Beweise nicht der Nichtigkeitsgrund der Z 4 des § 281 StPO. (T1)
- RS0124908">15 Os 163/14f  
Entscheidungstext OGH 29.04.2015 15 Os 163/14f  
Auch; nur T1
- RS0124908">15 Os 175/15x  
Entscheidungstext OGH 25.05.2016 15 Os 175/15x  
Auch
- RS0124908">11 Os 123/16x  
Entscheidungstext OGH 17.01.2017 11 Os 123/16x  
nur T1
- RS0124908">13 Os 140/16m  
Entscheidungstext OGH 22.02.2017 13 Os 140/16m  
nur T1
- RS0124908">13 Os 32/17f  
Entscheidungstext OGH 06.09.2017 13 Os 32/17f  
nur T1
- RS0124908">13 Os 119/17z  
Entscheidungstext OGH 09.05.2018 13 Os 119/17z  
Vgl
- RS0124908">21 Ds 3/17d  
Entscheidungstext OGH 28.05.2018 21 Ds 3/17d  
Auch; nur T1
- RS0124908">11 Os 149/19z  
Entscheidungstext OGH 10.12.2019 11 Os 149/19z  
Vgl; Beisatz: Hier: Im Zusammenhang mit einem Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens nach § 195 Abs 1 Z 3 StPO. (T2)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124908

#### **Im RIS seit**

25.04.2009

#### **Zuletzt aktualisiert am**

27.01.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)